

BVGer A-3567/2013 vom 6. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3567_2013

FR: TAF A-3567/2013 du 6 août 2013

IT: TAF A-3567/2013 del 6 agosto 2013

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Die Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung ist gemäss Art. 46a und Art. 50 Abs. 2 VwVG jederzeit zulässig. Anfechtungsobjekt der Rechtsverzögerungsbeschwerde ist das unrechtmässige Verzögern, mithin das Fehlen einer anfechtbaren Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG. Voraussetzung für eine Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde ist, dass die Rechtsuchende zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung bei der zuständigen Behörde gestellt bzw. bei Verzögerung dieses wiederholt hat, bevor sie eine Beschwerde einreicht, und dass ein Anspruch auf Erlass einer solchen Verfügung besteht. Ein solcher Anspruch liegt dann vor, wenn einerseits eine Behörde nach dem anzuwendenden Recht verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und wenn andererseits die gesuchstellende Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung in jenem Verfahren, betreffend welches die Rechtsverzögerung geltend gemacht wird, beanspruchen kann (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 6471/2009 vom 2. März 2010 E. 3; vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 5.20; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1300, 1302 und 1306 ff.). Auch im Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsverfahren muss die beschwerdeführende Person ein aktuelles Rechtsschutzinteresse haben. An einem solchen fehlt es insbesondere dann, wenn die zum Entscheid verpflichtete Behörde in der Sache entscheidet (Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009 [nachfolgend: Praxiskommentar], Art. 46a N. 6). Beschwerdeinstanz ist jene Behörde, die zuständig wäre, wenn die Verfügung ordnungsgemäss ergangen wäre (siehe auch BVGE 2008/15 E. 3).

E. 1.1.2

Ein förmliches Rechtsmittel - wozu eine Einsprache gehört - ist in Form eines Prozess- oder Sachurteils zu erledigen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1742; vgl. Pierre Moor/Etienne Poltier, Droit administratif, Bd. 2, 3. Aufl., Bern 2011, Ziff. 2.2.1.2 S. 216). Das Verfahren fällt - selbst bei Gegenstandslosigkeit - nicht unmittelbar dahin (für das

Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht Moser/ Beusch/Keubühler, a.a.O., Rz. 3.224). Mit anderen Worten besteht in einem solchen Verfahren ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung (vgl. zuvor E. 1.1.1). Ist eine Verfügung nichtig, ist auf ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung nicht einzutreten, jedoch im Dispositiv die Nichtigkeit der Verfügung festzustellen (BGE 136 II 415 E. 3.3, BGE 132 II 342 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen; BVGE 2008/59 E. 4.3).

E. 1.1.3

Laut Art. 58 Abs. 1 VwVG hat die Vorinstanz die Möglichkeit, die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung zu ziehen und diese aufgrund neuer Tatsachen oder besserer Erkenntnis im Sinn der beschwerdeführenden Partei abzuändern. In diesem Fall tritt die neue Verfügung an die Stelle der ursprünglichen, weshalb das Beschwerdeverfahren insoweit als gegenstandslos abzuschreiben ist, als die Vorinstanz den Anträgen der beschwerdeführenden Partei in der neuen Verfügung entsprochen hat (Art. 58 Abs. 3 VwVG; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 4956/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.2.3, A 1214/2011 vom 2. Oktober 2012 E. 3.1.2; Andrea Pfeleiderer, in: Praxiskommentar, Art. 58 N. 48 und 52; August Mächler, in: Auer/Müller/ Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], Art. 58 N. 1; Regina Kiener, in: VwVG-Kommentar, Art. 54 N. 18).

E. 1.1.4

Bei Gutheissung einer Rechtsverzögerungs- bzw. verweigerungsbeschwerde ist die Sache mit der Anweisung, darüber zu entscheiden, an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eine andere Möglichkeit, den rechtmässigen Zustand herzustellen, gibt es grundsätzlich nicht; insbesondere darf das Gericht - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - nicht anstelle der das Recht verweigernden Behörde entscheiden, würden dadurch doch der Instanzenzug verkürzt und allenfalls weitere Rechte der am Verfahren Beteiligten verletzt (Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1312; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.25 und 5.30).

E. 1.2.1

Der Einspracheentscheid der ESTV auf dem Gebiet der Mehrwertsteuern ist vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 VGG i.V.m. Art. 5 VwVG und Art. 33 VGG). Dieses ist deshalb für die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig (oben E. 1.1.1).

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführerin hat sich mehrfach um den Erlass einer Verfügung (konkret: eines Einspracheentscheids) bemüht (Sachverhalt Bst. E und F) und der Entscheid ist noch nicht ergangen (oben E. 1.1.1). Die Beschwerde wurde formgerecht erhoben (Art. 52 VwVG).

E. 1.2.3

Damit bleibt betreffend Eintretensvoraussetzungen zu klären, - ob die ESTV verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln (dazu E. 2.1), wobei sich diese Frage nur stellt, weil die ESTV der Auffassung ist, keinen Einspracheentscheid mehr erlassen zu können; - ob die Beschwerdeführerin (noch) ein aktuelles und praktisches Interesse an der Feststellung einer Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG; dazu E. 2.2), insbesondere im Hinblick darauf, dass die ESTV der Beschwerdeführerin zugesichert hat,

ihr einen Betrag auszuzahlen (vgl. Sachverhalt Bst. G) und dass beide Parteien unter anderem beantragen, das Verfahren sei abzuschreiben (Sachverhalt Bst. G und H).

E. 2.1.1

Die ESTV ist der Meinung, sie könne die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 24. Oktober 2002 nicht mehr in sinnvoller Weise beantworten. So führt sie in der Vernehmlassung vom 4. Juli 2013 aus, für den Entscheid vom 17. Oktober 2002 wäre ab dem 17. Oktober 2007 ein Einspracheentscheid nicht mehr möglich. Auch ein formeller Abschreibungsbeschluss sei nicht mehr möglich, weil damit lediglich das Einspracheverfahren und gleichzeitig die Einsprache als gegenstandslos erklärt würde, was kaum beabsichtigt sei.

E. 2.1.2

Ein formell eröffnetes Verfahren ist mit einem Entscheid abzuschliessen (oben E. 1.1.2). Unbestritten ist, dass Einsprachen von Steuerpflichtigen im Bereich der Mehrwertsteuer mit einem Einspracheentscheid zu erledigen sind (vgl. zur Einsprache: Art. 64 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [aMWSTG, AS 2000 1300] bzw. Art. 83 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999 [MWSTG, SR 641.20]). Die ESTV vermag denn auch nicht darzutun, weshalb dem im vorliegenden Fall nicht so sein sollte. Ihre Behauptung, dass ein Einspracheentscheid fünf Jahre nach Erlass der Verfügung, gegen welche die Einsprache eingelegt wurde, nicht mehr möglich sein soll («[...] wäre für den Entscheid vom 17. Oktober 2002 ohnehin [...] ab dem 17. Oktober 2007 ein Einspracheentscheid gar nicht mehr möglich»), erklärt sie nicht in nachvollziehbarer Weise. Ob die Forderung, die sich aus der Verfügung ergibt, verjährt ist (wovon die ESTV mittlerweile ausgeht; vgl. Sachverhalt Bst. G und I) oder nicht, ist jedenfalls für diese Frage irrelevant. Erweist sich die Forderung tatsächlich als verjährt, ist dies - sofern die Eintretensvoraussetzungen gegeben sind - im Einspracheentscheid festzuhalten. Der ursprüngliche Entscheid ist dann ersatzlos (oder im Umfang des verjährten Teils der gesamten Forderung) aufzuheben. Die ESTV selbst hält in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2013 fest, die Verjährung müsse mittels Anfechtung geltend gemacht werden (Sachverhalt Bst. I). Demnach hat anschliessend auch ein Entscheid zu ergehen (oben E. 1.1.2). Hält die ESTV ihren Entscheid vom 17. Oktober 2002 für nichtig (vgl. Sachverhalt Bst. I), hat sie auf die Einsprache hin einen Nichteintretensentscheid (und damit einen Prozessentscheid) zu fällen und die Nichtigkeit des ursprünglichen Entscheids im Dispositiv festzuhalten (oben E. 1.1.2). Immerhin ist der ESTV zuzustimmen, dass im Fall der Nichtigkeit einer Verfügung ein «materiell-rechtlicher Einspracheentscheid» nicht möglich ist. Selbst wenn sie nicht in der Sache entscheiden kann, hat die ESTV aber durchaus die Möglichkeit, einen Prozessentscheid zu fällen. Allerdings ist es - trotz des soeben Ausgeführten - im Rahmen der Rechtsverweigerungs- bzw. verzögerungsbeschwerde nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, der ESTV vorzuschreiben, wie sie das Verfahren abzuschliessen hat (Prozess- oder Sachentscheid; oben E. 1.1.4).

E. 2.2.1

Damit ist auf das Interesse der Beschwerdeführerin am Erlass eines Einspracheentscheids einzugehen, hat doch die ESTV in der Vernehmlassung erklärt, sie werde der Beschwerdeführerin einen Betrag zurückzahlen. Die ESTV beantragt daher dem Bundesverwaltungsgericht, das Verfahren abzuschreiben. Sie ist der Auffassung, dem Begehren der Beschwerdeführerin mit der Bezahlung des Betrages zu entsprechen. Diese

wiederum beantragt die Abschreibung des Verfahrens, weil sie ebenfalls davon ausgeht, ihr Ziel erreicht zu haben. Mit dieser Annahme gehen beide - unter der einzig massgebenden (prozess)rechtlichen Betrachtung - aber fehl (vgl. nachfolgend).

E. 2.2.2

Abgesehen davon, dass sich höchstens aus dem Kontext ergibt, dass mit dem «Guthaben» die von der Beschwerdeführerin seinerzeit verrechnungsweise gezahlten Fr. 289'269.-- plus Zinsen von Fr. 143'403.-- gemeint sein müssen (der Betrag wird in keiner der Eingaben der ESTV explizit festgehalten), muss ein Rechtsgrund für diese Zahlung vorliegen, denn ohne einen solchen darf die ESTV keine Zahlungen vornehmen. Trifft die Auffassung der ESTV, das Vorsteuerguthaben der Beschwerdeführerin sei mit einer Nichtschuld verrechnet worden, zu, würde dies tatsächlich dazu führen, dass die Forderung der Beschwerdeführerin über das Vorsteuerguthaben nie erfüllt worden ist (vgl. Corinne Zellweger-Gutknecht, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Obligationenrecht, Bd. VI, 1. Abt., 7. Teilband, 2. Unterteilband, Verrechnung, Bern 2012, Art. 120 Rz. 11 ff.).

E. 2.2.3

Die ESTV hält jedoch nirgends formell fest, dass die Mehrwertsteuerforderung für die Steuerperioden vom 1. Januar 1995 bis 31. März 1997 verjährt sei, bzw. dass der Entscheid vom 17. Oktober 2002 nichtig sei und dass die aus Vorsteuerüberhängen herrührende Forderung der Beschwerdeführerin demnach im Jahr 2007 mit einer Nichtschuld der Beschwerdeführerin gegenüber der ESTV verrechnet worden sei, weshalb sie nie erfüllt worden sei. Eine entsprechende Bemerkung in der Vernehmlassung - wie dies vorliegend der Fall ist - genügt dazu nicht, wenn der Entscheid mit Einsprache angefochten wurde. Die ESTV hat insbesondere nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen (oben E. 1.1.3). Damit bleibt für die Beschwerdeführerin eine Rechtsunsicherheit bestehen, weil der Rechtsgrund für die zugesicherte Zahlung der ESTV nicht feststeht (zuvor E. 2.2.2). Die ESTV hat somit eine formelle Verfügung (nämlich den Einspracheentscheid) zu erlassen, um die entsprechende Rechtsunsicherheit für die Beschwerdeführerin zu beseitigen. Dass diese sich möglicherweise - auch dies kann hier offengelassen werden - nach den Eingaben der ESTV im vorliegenden Verfahren auf Vertrauensschutz berufen könnte, genügt nicht.

E. 2.2.4

Faktisch mag die ESTV Recht haben, wenn sie annimmt, der Beschwerdeführerin ginge es wohl eher um die Auszahlung der Vorsteuerguthaben (vgl. Sachverhalt Bst. D, vgl. auch E. 2.2.2). Juristisch aber ist die Auszahlung des entsprechenden Betrages allenfalls die Folge, nicht aber der Grund der Beschwerde. Damit hat die Beschwerdeführerin nach wie vor ein praktisches und aktuelles Interesse an der Behandlung ihrer Einsprache vom 24. Oktober 2002.

E. 2.2.5

Auf die widersprüchlichen Anträge der Parteien, die zwar beide die Abschreibung des Verfahrens, dann aber doch die Abweisung bzw. Gutheissung der Beschwerde beantragen (Sachverhalt Bst. G und H), muss unter diesen Umständen nicht eingegangen werden.

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist es der ESTV - entgegen ihrer Auffassung - möglich, einen Einspracheentscheid zu fällen (E. 2.1). Zudem hat die Beschwerdeführerin nach wie vor ein Interesse an einem solchen (E. 2.2). Da auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen vorliegend erfüllt sind (oben E. 1.2), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin erhob am 24. Oktober 2002 Einsprache gegen den Entscheid der ESTV vom 17. Oktober 2002 (Sachverhalt Bst. B und C). Die Gründe, die die ESTV vorbringt, weshalb sie bis anhin keinen Einspracheentscheid fällte, verfangen - wie gezeigt - nicht, weshalb sie bis heute grundlos nicht entschieden hat. Dass die Zeit seit dem 24. Oktober 2002 bis heute nicht mehr als angemessen bezeichnet werden kann, bedarf keiner näheren Erläuterung. Der ESTV ist jedoch zugute zu halten, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Brief vom 30. April 2007, in dem sie implizit die Verrechnung der Forderungen vorschlug (Sachverhalt Bst. D), nicht zur Klärung der Lage und damit zur Beschleunigung des Verfahrens beitrug. Zu erwähnen bleibt, dass die Kontrolle des verrechneten Vorsteuerguthabens im Jahr 2011, die von den Parteien mehrfach erwähnt wird, hier nichts zur Sache tut.

E. 3.2

Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist im Sinn der Erwägungen gutzuheissen und die ESTV anzuweisen, die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 24. Oktober 2002 unverzüglich an die Hand zu nehmen und einen formellen Einspracheentscheid zu erlassen (oben E. 1.1.2). Ob und falls ja, inwiefern ein solcher Einspracheentscheid durch die in der Vernehmlassung und dem Brief der ESTV vom 4. Juli 2013 (Sachverhalt Bst. G) sowie der Stellungnahme vom 29. Juli 2013 (Sachverhalt Bst. I) geäusserte Ansicht der ESTV präjudiziert sein könnte, ist vorliegend nicht zu prüfen (oben E. 1.1.4).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten zu tragen. Der ESTV sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der dem Bundesverwaltungsgericht einbezahlte Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 2'000.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten. Die ESTV hat der obsiegenden Beschwerdeführerin die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerin reichte für das vorliegende Beschwerdeverfahren am 12. Juli 2013 eine Kostennote in der Höhe von insgesamt Fr. 2'225.-- (inkl. Mehrwertsteuer) ein. Der verrechnete Stundenansatz für die anwaltliche Vertretung entspricht den Vorgaben von Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE. Die Parteikosten erweisen sich zudem als notwendig und angemessen im Sinn von Art. 7 ff. VGKE, da sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen. Damit hat die ESTV der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in Höhe der beantragten Fr. 2'225.-- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)